

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der Rechtsanwältin Bianca Prautzsch-Lemm wird in Sachen

./.

wegen

Vollmacht gemäß §§ 81ff ZPO, 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie der Verzicht auf dieselben, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
2. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Zur Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- oder anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere das Betragsverfahren.
4. Abgabe von Willenserklärungen wie z.B. Kündigungen, Anfechtungen, Widerrufe sowie die Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren und die Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. Die Bevollmächtigung gilt **nicht** für das Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.
6. Die Vertretung in allen sonstigen Verfahren, bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere bei Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen sowie zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
7. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Mockrehna,

Unterschrift

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der Rechtsanwältin Bianca Prautzsch-Lemm wird in Sachen

./.

wegen

Vollmacht gemäß §§ 81ff ZPO, 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie die Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, sowie der Verzicht auf dieselben, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
2. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. Zur Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- oder anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere das Betragsverfahren.
4. Abgabe von Willenserklärungen wie z.B. Kündigungen, Anfechtungen, Widerrufe sowie die Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren und die Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient. Die Bevollmächtigung gilt **nicht** für das Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeüberprüfungsverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens.
6. Die Vertretung in allen sonstigen Verfahren, bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere bei Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen sowie zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
7. Die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Mockrehna,

Unterschrift